

Im Jahr 2021:

Bisher erwartete Bundesbeteiligung bei einer Gesamterstattung in Höhe von 44,2 %	13.812.000 €
mögliche Bundesbeteiligung bei einer Gesamterstattung in Höhe von 69,2 %	21.624.000 €

**Dies entspräche für jede Erhöhung um einen Prozentpunkt
einer um rund 313.000 € höheren Bundesbeteiligung.**

— Verfügung —

Fachbereich Recht und Ordnung (30/2)

Bottrop, 16.04.2020

1.

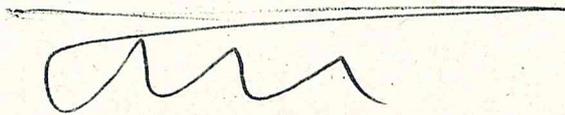
- a. Die Veranstaltung „Pferdemarkt“ in Bottrop-Stadtmitte - geplant am Sonntag, den 26.04.2020 - wurde wegen der Coronavirus-Pandemie abgesagt. Damit entfällt auch die rechtliche Grundlage (der Anlass) für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages in Bottrop nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW. Die vom Rat der Stadt am 18.02.2020 beschlossene Rechtsverordnung ist aufzuheben.
- b. Keine finanziellen Auswirkungen
- c. Die Aufhebung der erlassenen Rechtsverordnung ist notwendig, weil den Verkaufsstellen im Innenstadtbereich ansonsten die Ladenöffnung an einem Sonntag - entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW – genehmigt würde. Durch die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag (ohne dem rechtlich notwendigen Anlass „Pferdemarkt“) könnte es zu Gesetzesverstößen (LÖG NRW) und Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann der Rat der Stadt Bottrop nicht rechtzeitig geladen werden. Eine Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung ist daher erforderlich.

2. Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

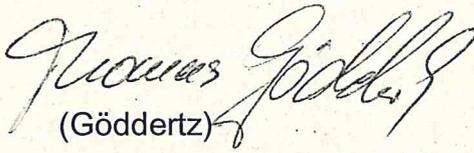
**Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Die vom Rat der Stadt Bottrop auf der Sitzung am 18.02.2020 beschlossene „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 26.04.2020“ wird durch Erlass der als Anlage beigefügten Rechtsverordnung aufgehoben.



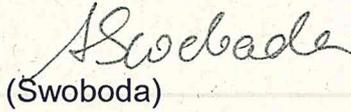
(Tischler)

Oberbürgermeister



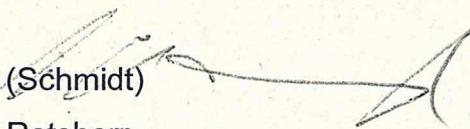
(Göddertz)

Ratsherr



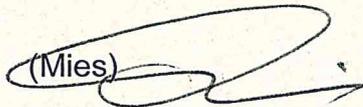
(Swoboda)

Ratsfrau



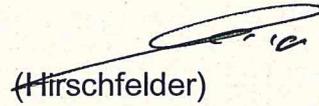
(Schmidt)

Ratsherr



(Mies)

Ratsherr



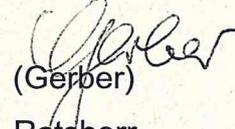
(Hirschfelder)

Ratsherr



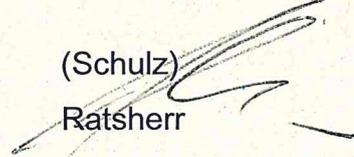
(Dominas)

Ratsfrau



(Gerber)

Ratsherr



(Schulz)

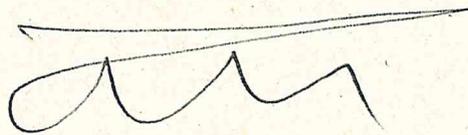
Ratsherr

3.

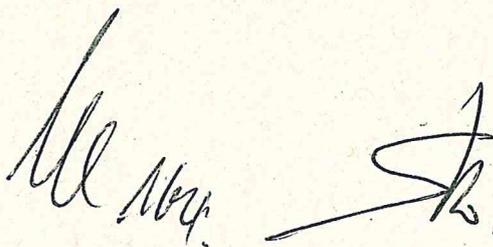
Name	Die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung trage ich nicht mit.	Ich möchte mich enthalten	Unterschrift
Göddertz			
Hirschfelder			
Swoboda			
Dominas			
Schmidt			
Gerber			
Mies			

4. Fertige Vorlage für die nächste Sitzung des Rates der Stadt zur Genehmigung der vorgenannten Dringlichkeitsentscheidung.

5. Wv. sofort



(Tischler)



Anlagen

Rechtsverordnung vom 18.02.2020
Aufhebungsverordnung vom 16.04.2020



**Verordnung zur Aufhebung der
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-
Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt
am Sonntag, den 26. April 2020**

vom 16.04.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), hat der Oberbürgermeister der Stadt Bottrop im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), folgendes beschlossen:

§ 1

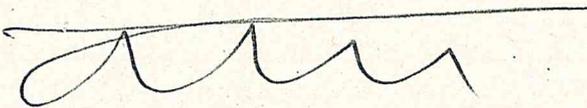
Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 26.04.2020“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 16.04.2020

Stadt Bottrop
als örtliche Ordnungsbehörde



Tischler
Oberbürgermeister



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 26. April 2020

vom 18. Februar 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Stadtmitte gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2020 an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 26. April 2020 (Veranstaltung: „Pferdemarkt“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Stadtmitte, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 18. Februar 2020

Stadt Bottrop
als örtliche Ordnungsbehörde

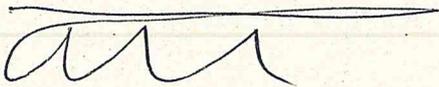
Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Rechtsverordnung der Stadt Bottrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsverordnung wird zudem in der Ortsrechtsammlung der Stadt Bottrop unter <http://www.bottrop.de/rathaus/ortsrecht/ordnung/index.php> veröffentlicht.

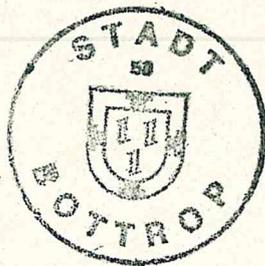
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Böttrop, den 18. Februar 2020



Tischler
Oberbürgermeister.

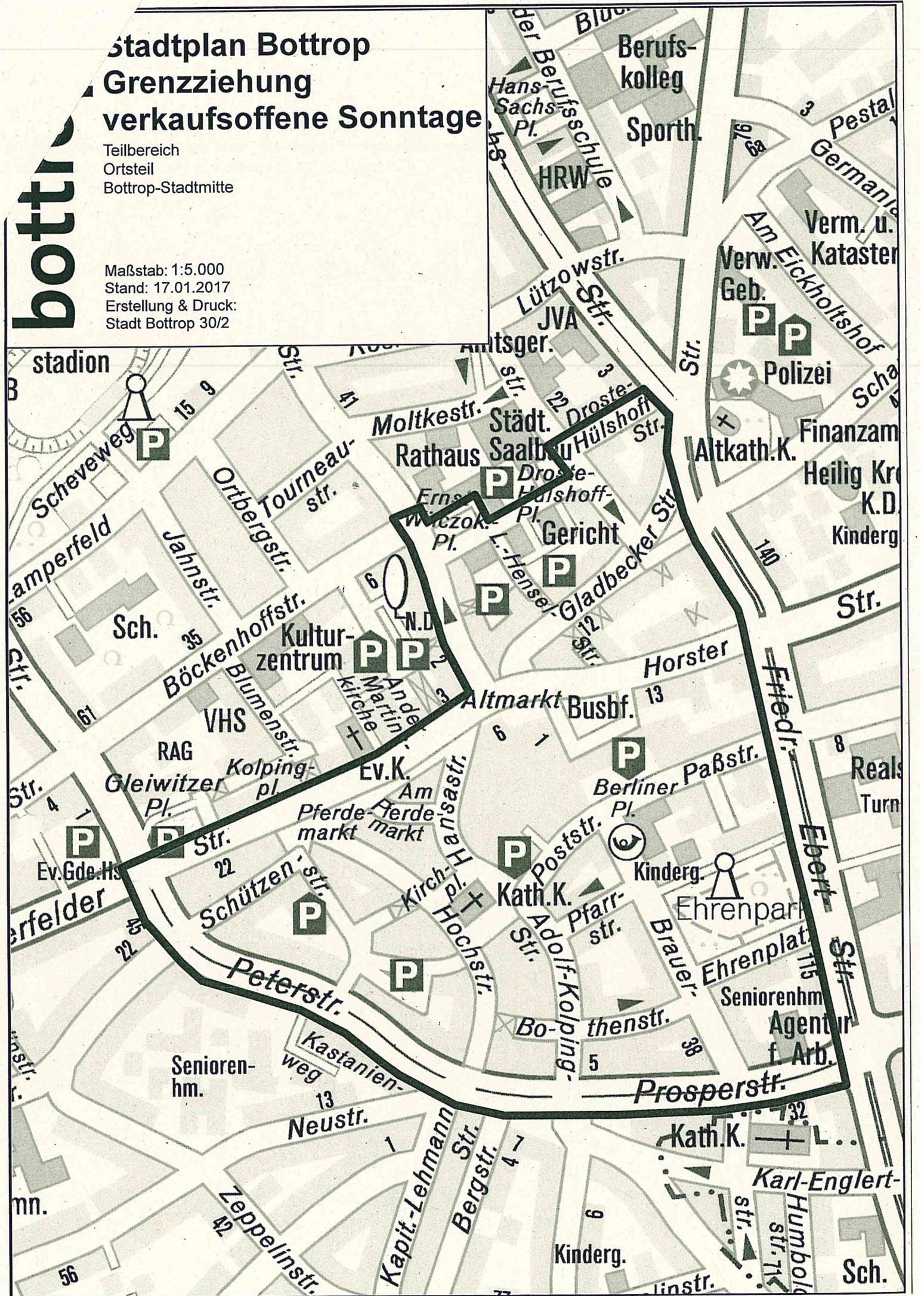


bottr

Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich
Ortsteil
Bottrop-Stadtmitte

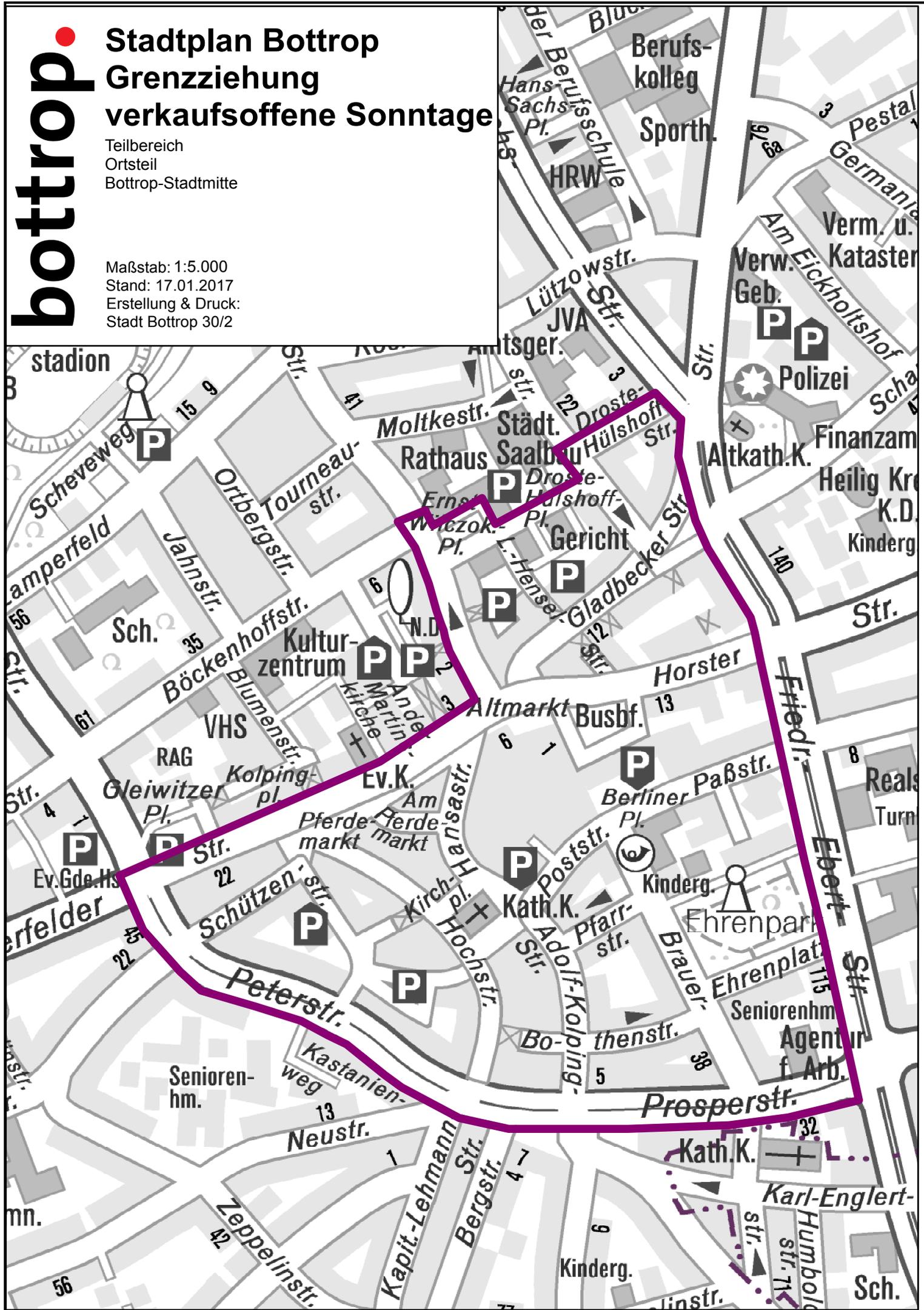
Maßstab: 1:5.000
Stand: 17.01.2017
Erstellung & Druck:
Stadt Bottrop 30/2



Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich
Ortsteil
Bottrop-Stadtmitte

Maßstab: 1:5.000
Stand: 17.01.2017
Erstellung & Druck:
Stadt Bottrop 30/2



**Verordnung zur Aufhebung der
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-
Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt
am Sonntag, den 27. September 2020**

vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 27. September 2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 25.06.2020

Stadt Bottrop
als örtliche Ordnungsbehörde

Tischler
Oberbürgermeister

Nachhaltigkeitscheck für Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bottrop auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+

Einschätzung der Verwaltung, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen "stark fördernden", "leicht fördernden", keinen aussagefähigen, einen "leicht hemmenden" oder "stark hemmenden" Effekt für die Umsetzung der Handlungsfelder und der Ziele der Vision Zukunftsstadt 2030+ hat.

Beschlussvorlage Nr.

--

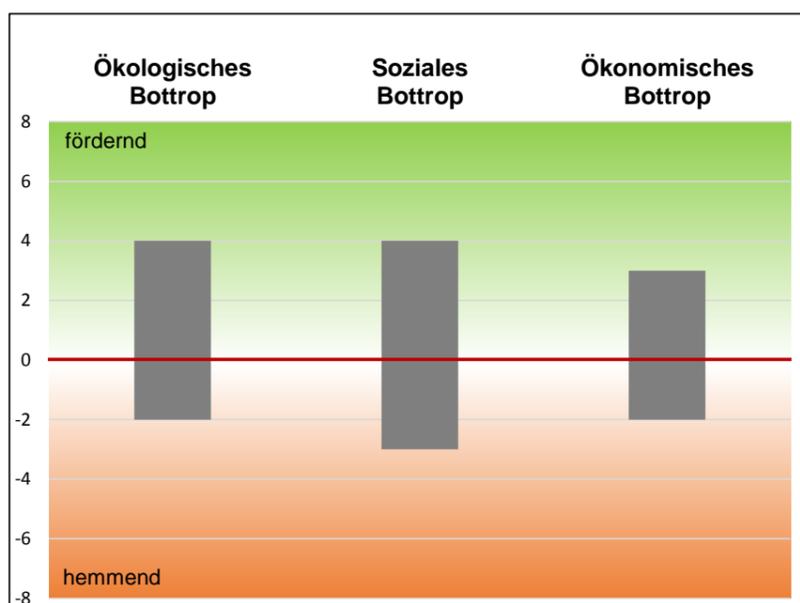
stark fördernd	leicht fördernd	keine Aussage möglich	leicht hemmend	stark hemmend	Begründung bitte in Stichpunkten die wesentlichen Gründe nennen, die zur Einschätzung führen (s. auch Anlage: Erklärung der Kategorien)
++	+	o	-	--	
bitte entsprechend eintragen					

1 Ökologisches Bottrop		
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken	+	
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen	+	
1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen	--	
1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern	++	
2 Soziales Bottrop		
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	++	
2.2 Identitätsbewusste Quartiere und Stadtteile stärken	++	
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	--	
2.4 Sicher und gesund leben	-	
3 Ökonomisches Bottrop		
3.1 Finanzen und Haushalt nachhaltig generieren und einsetzen	+	
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	o	
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	--	
3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften	++	

Zusammenfassung

	Ökologisches Bottrop	Soziales Bottrop	Ökonomisches Bottrop
stark fördernd (++)	2	4	2
leicht fördernd (+)	2	0	1
kein Aussage möglich (o)	0	0	0
leicht hemmend (-)	0	-1	0
stark hemmend (--)	-2	-2	-2
Bilanz	2	1	1

Hinweis: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der Einschätzungen jeweils folgende Werte:
 stark fördernd (++) = 2, leicht fördernd (+) = 1,
 kein Aussage möglich (o) = 0
 leicht hemmend (-) = -1, stark hemmend (--) = -2
 Die Bilanz ergibt sich durch die Summe der einzelnen Werte. Die beste Wertung für eine Dimension ist 8, die schlechteste Wertung beträgt -8.



Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
1 Ökologisches Bottrop	
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung und Erhalt eines hohen Freiflächenanteils mit guter Aufenthaltsqualität <ul style="list-style-type: none"> – Vernetzung von Frei- und Grünflächen, Durchgrünung von urbanen Räumen, Entsiegelung von Flächen – Schaffung und Erhalt von Frischluftschneisen – Ökologische Aufwertung durch Dach- und Fassadenbegrünung – Vermeidung und Minderung von Hitzeinseln – Schaffung und Erhalt von blauen Infrastrukturen <ul style="list-style-type: none"> – Umbau der Entwässerungssysteme: von Mischsystemen zu Trennsystemen – Entflechtung von Mischsystemen
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen	<ul style="list-style-type: none"> – Minderung und Einsparung von Emissionen (z.B. CO₂, NO₂, Feinstaub) <ul style="list-style-type: none"> – Einsatz erneuerbarer Energien (Solar, Wind, Geothermie,...), auch für Kältebedarf – Ausbau einer dezentralen Strom- und Wärmeproduktion (Kraft-Wärme-Kopplung) – Implementierung geschlossener Wertstoff- und Energiekreisläufe (Reduktion des Ressourcenverbrauchs) – Minderung und Einsparung von Energie <ul style="list-style-type: none"> – Energetische Sanierung von Gebäuden (auch im niedrigpreisigen Wohnungsmarktsektor) – Förderung von Fernwärme in öffentlichen Gebäuden – Sensibilisierung durch Energieberatung – Steigerung der Energieeffizienz – Stärkung der Resilienz gegenüber Schockereignissen (z.B. Starkregen, Hitze, Wind) <ul style="list-style-type: none"> – Ausrichtung von Regenwasser-/Abwassersystemen auf Starkregen – Entkopplung und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung („Schwammstadt“)

Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von Verdunstungskühlung – Ausrichtung und Lage der Bebauung (Vermeidung hangparalleler Bebauung, etc.) – Förderung der Multifunktionalität und Nutzungsmischung – Anpassungsmaßnahmen an Gebäuden (Verschattungselemente, Anordnung von Wohnräumen, etc.)
<p>1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Verkehr und Verlagerung auf ökologische Mobilitätsformen – Vernetzung unterschiedlicher Mobilitätsformen (Modal Split): <ul style="list-style-type: none"> – „Stadt der kurzen Wege“, Verringerung des Verkehrsbedürfnisses und Vermeidung von Verkehr – Radverkehr: Ausbau nutzer*innenfreundlicher Radwege, Vorrang des Radverkehrs, Verbindung von Städten und Quartieren mittels Radschnellwegen – Fußgänger*innen: Erhöhung der Fußgänger*innenfreundlichkeit – Öffentlicher Personennahverkehr: Förderung einer flächendeckenden, tageszeitunabhängigen und ökologischen Mobilität, Verbesserung und Verdichtung der Taktzeiten, Schaffung und Ausbau von Park&Ride-Möglichkeiten – Motorisierter Individualverkehr: Förderung der E-Mobilität oder anderer zukunftsfähiger und emissionsarmer Mobilitätsformen, Ausbau einer freizugänglichen und unkomplizierten Ladeinfrastruktur, Reduzierung und Bewirtschaftung von Stellplätzen – Optimierung der An- und Ablieferung von Gütern (z.B. via Schiff, Bahn, Zechenbahn) und Förderung der E-Mobilität in diesem Sektor – Förderung einer emissionsarmen City-Logistik und Anbindung an das CityHub-System
<p>1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung und Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung und Bewahrung von natürlichen Grundlagen für Flora und Fauna – Klimaangepasste Bepflanzung – Vermeidung und Minderung der Belastung (Schadstoffeintrag) von Boden, Wasser und Luft und die Optimierung des Umgangs mit Altlasten – Bestrebung eines bilanziellen Verzichts auf neuen Flächenverbrauch, Erhalt und Förderung von

Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
	kompakten, verkehrsvermeidenden und freiraumschonenden Siedlungsstrukturen unter Bewahrung eines engmaschigen Netzes urbaner Grünflächen
2 Soziales Bottrop	
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung, Erhalt und Gewährleistung des Zugangs zu einer flächendeckenden, dezentralen Versorgungsinfrastruktur im gesamten Stadtgebiet (z.B. Ärzt*innen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Freizeit, Sport, Güter des täglichen, mittel- und langfristigen Bedarfs), Stabilisierung des Versorgungsnetzes, Abbau von Disparitäten – Gewährleistung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Geschäften – Gewährleistung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Verkehrsraum – Gewährleistung von bezahlbarem und bedarfsgerechten Wohnraum für alle Menschen in und aus allen Quartieren, Schaffung eines Angebots an alternativen und barrierefreien Wohnformen
2.2 einzigartige Quartiere und Stadtteile stärken	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung einer kleinräumigen und schrittweisen Stadtteilentwicklung, Priorisierung der „Dörfer in der Stadt“ – Bewahrung der städtebaulichen Identität und des Denkmalbewusstseins, Förderung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Imagepflege, Anpassung von Neubauten an das bestehende Stadtbild – Schaffung und Ausbau offener Stadtteilzentren und dezentraler Bürger*innenanlaufstellen in den Stadtteilen – Förderung einer kooperativen Nachbarschaft und der „Hilfe zur Selbsthilfe“, Unterstützung der alters- und bevölkerungsübergreifender Nachbarschaftshilfe sowie der Quartiersmanagements – Förderung der sozialen, kulturellen und stadtgesehenschaftlichen Vielfalt in den Quartieren
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung und Ausbau eines familienfreundlichen Betreuungssystems (auch in den Ferien) – Schaffung und Ausbau von (Förder-)Angeboten für Kinder und Familienselbsthilfe sowie

Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
	<p>von Familienbildungsprogrammen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gezielte Förderung von Kinder- und Jugendarbeit – Gewährleistung und Förderung einer selbstbestimmten Lebensweise – Stärkung und Sicherung des Ehrenamts und der Vernetzung von Vereinen und Initiativen – Förderung von Gleichberechtigung und Integration aller Menschen und Schaffung eines fairen Miteinanders – Schaffung und Ausbau von Partizipationsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung von Transparenz – Frühzeitige, regelmäßige, quartiersbezogene und niederschwellige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in Entwicklungsprozesse – Gewährleistung eines chancengleichen Zugangs zu Bildung – Schaffung und Erhalt von genügend Ausbildungsplätzen, Schaffung und Ausbau eines praxisnahen Aus- und Weiterbildungsangebotes, Förderung von dualen Bildungsangeboten – Förderung und Ausbau von Partnerschaften zwischen Unternehmen, Hochschulen und Schulen vor Ort sowie in der Region
2.4 Sicher und gesund leben	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für verkehrsschwache Teilnehmer*innengruppen – Stärkung des Sicherheitsgefühls: <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung und Vermeidung von Angsträumen – Schaffung und Gewährleistung von sicheren Schulwegen – Förderung des Bewusstseins einer gesunden und nachhaltigen Lebensweise und Ernährung – Sicherstellung von Freiraum für sportliche Aktivitäten sowie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Spiel,- Sport- und Freiflächen für alle Menschen – Erhöhung und Gewährleistung von Sauberkeit in der Stadt – Gerechte Verteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 BImSchG, Abbau von Disparitäten, Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnen, Verkehr und Gewerbe/Industrie/Versorgungsanlagen (z.B. Kläranlage)

Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
3 Ökonomisches Bottrop	
3.1 Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafte Sicherung des Ausgleichs von kommunalen Ein- und Ausgaben, Vermeidung einer Neuverschuldung, Begünstigung des Abbaus von Altschulden – Steuerung der Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Gebühren und Beiträge – Erhöhung des Eigentumanteils kommunal genutzter Immobilien – Keine zusätzliche finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger, Berücksichtigung der individuellen Kosten, Vermeidung von Neuverschuldung und Begünstigung des Abbaus von Altschulden
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen sowie deren Attraktivität für Fachkräfte – Förderung einer zukunftsfähigen Branchenvielfalt (Produktion und Dienstleistung), Schaffung von Resilienz gegenüber Branchenkrisen und -veränderungen – Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung, Ausbau von Co-Working Spaces, Start-Ups und Gründerzentren – Förderung von Digitalisierung (z.B. Prozesse, Industrie), Schaffung eines flächendeckenden Breitbandausbaus, Unterstützung zukunftsfähiger Arbeitsformen (z.B. Home Office)
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbau des Forschungs- und Entwicklungsstandortes mit gut qualifizierten Arbeitskräften – Ansiedlung (neuer) Unternehmen mit dauerhaften Marktchancen – Förderung strategischer Allianzen zwischen Unternehmen sowie der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z.B. Hochschule Ruhr-West), Stärkung Bottrops als Reallabor – Bindung der Studierenden nach Studienabschluss, Ausbau der Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Hochschulen – Stärkung der lokalen Potenziale (z.B. Landwirtschaft, Handwerkerschaft, Handel und Dienstleistung), Förderung der Standortvorteile und Alleinstellungsmerkmale Bottrops gegenüber der Region, Förderung von bestehenden, für Bottrop spezifischen Clustern (z.B. Freizeit)

Dimensionen/ Kategorien	Beispielhafte Beschreibung von Effekten und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> – Abbau von Bürokratiehemmnissen und -hürden
<p>3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Effizienter Einsatz von Ressourcen, Nutzung von Synergieeffekten, Konzentration wirtschaftlicher (emittierender) Einrichtungen unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich durch den Leitgedanken der Umweltgerechtigkeit ergeben – Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbestandorten (z.B. Nutzung von Bergbau- und Brachflächen) – Nachhaltige Entwicklung und Gestaltung von Flächen und Bebauung (Lebenszyklusanalyse) – Förderung des zirkulären Wirtschaftens und von Up-Cycling, Fokussierung auf regionale und saisonale Produkte, Förderung von urbaner Produktion und Nutzungsmischung, Realisierung des Verkaufs auf Wochenmärkten und auf Höfen – Unterstützung von ressourcenschonendem Arbeiten, Fokussierung auf langlebige und recyclebare Produkte und Gebäude(-materialien) – Förderung des Kaufs von fair gehandelter Ware

Anwendungsinformation

zur Erstellung des Nachhaltigkeits-Checks für Beschlussvorlagen der Stadt Bottrop

Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung / Innovation City, Stand 11.02.2020

A. Allgemeines:

1. Für Beschlussvorlagen der Stadt Bottrop ist grundsätzlich ein Nachhaltigkeits-Check auszufüllen. Mit diesem stehen jeder/jedem politischen Mandatsträgerin/ Mandatsträger zusätzliche Informationen über die aus Sicht der zuständigen Dienststelle zu erwartenden Auswirkungen des Beschlusses auf die festgelegte und gewünschte Entwicklung einer Dimension (ökologisch, sozial, ökonomisch) zur Verfügung.
2. Der Nachhaltigkeits-Check erfolgt auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+, die sich unter anderem an den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, kurz SDG) orientiert.
3. Der Nachhaltigkeits-Check durchläuft als Anlage das übliche Verfahren wie die gesamte Beschlussvorlage.

B. Verfahren:

1. Der Nachhaltigkeits-Check wird mit dem Formblatt „Nachhaltigkeits-Check“ durchgeführt, das von der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung/ Innovation City (KIS) gepflegt und zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Nachhaltigkeits-Check wird innerhalb der Dienststelle ausgefüllt, die die Beschlussvorlage erstellt.

C. Anwendungsbereich:

1. Nachhaltigkeits-Checks werden grundsätzlich für alle Beschlussvorlagen erstellt. Für einige Beschlussvorlagen ist dies jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zweckmäßig. Diese Ausnahmen werden im Folgenden erläutert.
2. Bei mehrstufigen Beschlussverfahren werden Nachhaltigkeits-Checks für die Ausgangsbeschlüsse (z.B. Grundsatzbeschluss, Projektbeschluss) erstellt. Für Folgebeschlüsse muss demnach kein Nachhaltigkeits-Check mehr ausgefüllt werden, der Nachhaltigkeits-Check zum Ausgangsbeschluss ist als Anlage nachrichtlich erneut beizufügen.
3. Für Beschlüsse mit städtebaulichen Begründungen werden Nachhaltigkeits-Checks im Rahmen der jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse erstellt. Hierunter fallen allgemeine und besondere städtebauliche Planungen, z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, vorbereitende Untersuchungen und Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte. Für Beschlüsse im weiteren Verfahren, Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse muss kein weiterer Nachhaltigkeits-Check ausgefüllt werden, da in den städtebaulichen Begründungen eine umfassende Beurteilung enthalten ist.
4. Für folgende Beschlussvorlagen wird aus verschiedenen Gründen kein Nachhaltigkeits-Check erstellt:
 - a. Beschlüsse über Vergaben,
da es sich um gebundene Entscheidungen handelt und die Abwägung der

- Dimensionen im Vorfeld stattfand,
- b. Beschlüsse zum Grundstücksverkehr (An- und Verkauf, Erbbaurecht), denen ein Bebauungsplan oder ein Fachbeschluss zugrunde liegen, da bei den zugrundeliegenden Entscheidungen der Nachhaltigkeits-Check durchgeführt wurde,
 - c. Personalvorlagen,
 - d. mündliche Berichte, Kenntnisnahmen und Sachstandsberichte, da mit Berichten nichts beschlossen wird,
 - e. Bekanntgaben von Dringlichkeitsentscheidungen, da die nachträgliche Bekanntgabe keinen Entscheidungsspielraum mehr zulässt,
 - f. finanzwirtschaftliche Beschlüsse und Beschlüsse im Rahmen des Beteiligungsmanagements
 - g. Vorlagen zu sonstigen Satzungen, Ortsrecht und Gremienbesetzungen.

D. Ausfüllanleitung Formblatt „Nachhaltigkeits-Check“

1. Dem Formblatt ist intern die Anlage I als Hintergrundinformationen für die ausfüllende Dienststelle beigelegt.
2. Ausfüllanleitung für das Excel-Formblatt „Nachhaltigkeits-Check“:
 - a. Für jede der aufgelisteten Kategorien besteht die Möglichkeit einzuschätzen, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen „stark fördernden (++)“, „leicht fördernden (+)“ Effekt, „keine Aussage möglich (o)“ oder einen „leicht hemmenden (-)“ Effekt bzw. „stark hemmenden (--)“ Effekt hat. In der entsprechenden Zelle ist der Effekt entsprechend auszuwählen.
 - b. Bei einer vorliegenden Nicht-Bewertbarkeit wird „keine Aussage möglich“ (o) eingetragen.
 - c. Bilanz: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der Einschätzungen jeweils folgende Werte: stark fördernd (++)= 2 Punkte, leicht fördernd (+)= 1 Punkt, keine Aussage möglich (o)= 0 Punkte, leicht hemmend (-)= -1 Punkt und stark hemmend (--)= -2 Punkte. Die Bilanz ergibt sich aus der Summe der einzelnen Werte. Die bestmögliche Wertung für eine Dimension sind 8 Punkte, die schlechtmöglichste Wertung beträgt -8 Punkte.
 - d. Die Eintragung einer Kurzbegründung ist im Sinne einer besseren Verständlichkeit wünschenswert.